

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck über
das Studium im Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Studienordnung
Wirtschaftsingenieurwesen-Master)
Vom 1. April 2015**

(NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 132)

geändert durch:

Satzung vom 12. Februar 2016 (NBl. HS
MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 23)

Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK.
Schl.-H. 2017, S. 80)

*Aufgrund des § 52 Absatz 1 i.V.m. Absatz 10
des Hochschulgesetzes (HSG), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 342), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März
2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Be-
schlussfassung durch den Konvent des Fach-
bereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 28.
Juni 2017, nach Stellungnahme des Senats
vom 12. Juli 2017 und nach Genehmigung des
Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom
26. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Studiengang**

Der weiterführende Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens, mit dem

Schwerpunkt „Supply Chain Management“ oder mit dem Schwerpunkt „Entrepreneurship“, erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) ab. Er qualifiziert im öffentlichen Dienst für den höheren Dienst.

**§ 3
Studienaufbau**

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einen Block mit Integrationsfächern (Operations Research, Informationstechnologie, usw.) und einen Block der Schwerpunktfächer („Supply Chain Management“ oder „Entrepreneurship“). Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Im ersten Semester des Masterstudiums werden Module in Telematik 1 bzw. Integrierte Systeme 1 angeboten, um Studierenden aus unterschiedlichen Richtungen den Einstieg in das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen zu ermöglichen.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II) und in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil
am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Exkursion (E): Studienfahrt zur Heranführung an die Verhältnisse in der Berufswelt,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
- Projekte (Pj): Eigenständiges, angeleitetes Bearbeiten eines Fachthemas durch die Studierenden mit anschließender Präsentation der Ergebnisse

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann auf Beschluss des Fachbereichskonventes genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen, wenn dies
- der Regelstudienplan allgemein oder
 - das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
 - die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat) bestimmt.

(2) Für die im Studienplan vorgesehene Exkursion besteht generell Anwesenheitspflicht.

Teil III Studienleistungen

§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistung sind

- Schriftlicher Test (ST),
- Mündlicher Test (MT) mit einer Gesamtdauer von 10 bis 30 Minuten
- Hausarbeit (H)
- Projektarbeit (PA) (eigenständige Bearbeitung eines Themas mit Präsentation und Dokumentation der Ergebnisse).
- Referat (R)
- Übungsleistung (ÜL),
- Exkursion (E),

Gegenstand der Studienleistung sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1 zur Studienordnung.

Dauer, Art und Umfang der Studienleistung wird von der Lehrperson festgelegt.

In Absprache mit dem Dekanat kann eine Lehrperson festlegen, dass sich Studierende, die eine Studienleistung ablegen wollen, anzumelden haben. Nähere Einzelheiten dazu regelt das Dekanat.

(3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Die Studienleistung kann bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistungen mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet werden.

(4) In Absprache mit dem Dekanat kann die Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung abhält,

auch festlegen, dass die entsprechende Studienleistung zu benoten ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(6) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist gegebenenfalls eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 10 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

Teil IV Studienqualifikation

§ 11 Nachweis

Zugelassen werden kann nur, wer ein Wirtschaftsingenieurwesen-Bachelorstudium mit einem logistischen oder entrepreneurship-orientierten Schwerpunkt oder ein Bachelorstudium in einem betriebswirtschaftlich orientierten Studiengang mit einem logistischen Schwerpunkt und mit mindestens 210 ECTS abgeschlossen hat. Die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums muss 2,5 oder besser sein.

Teil V Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig

abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und gilt für alle Studierende. Den Studierenden, die bereits vor Beginn des Wintersemesters 2017 / 2018 eine Klausur im Modul „Innovationsmethoden am Fuzzy Front End“ bestanden haben, wird die Klausur als gleichwertige Prüfungsleistung anerkannt.

Anlage 1: Regelstudienplan mit Kennzeichnung der Studienleistungen

Anlage 1 zu §§ 4, 5 und 9 der Studienordnung, Teil A
 Regelstudienplan Master Wirtschaftsingenieurwesen

	Semester			cps/ ECTS
	1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	
Kernfächer	Zwischensumme:			30
Technische Investitionsplanung	5			5
Organisationspsychologie und Changemanagement		5		5
IT-Management und E-Business	5			5
Simulation technischer Systeme		5		5
Operations Research		5		5
Produktionsmanagement und Fabrikplanung	5			5
Schwerpunkt: Supply Chain Management				30
Advanced Planning Systems	7,5			7,5
Supply Chain Management		5		5
Telematik Anwendungen		5		5
Verkehrsbetriebslehre		5		5
Strategisches Produktionscontrolling und Fallstudien	7,5			7,5
Schwerpunkt: Entrepreneurship	Zwischensumme:			30
Entrepreneurial Behavior	5			5
Verhandlungsführung	5			5
Businessplan	5			5
Entrepreneurship und Innovation		5		5
Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft		5		5
Supply Chain Management		5		5
Forschungsseminar und Abschlussarbeit	Zwischensumme:			30
Forschungsseminar			5	5
Masterarbeit und Kolloquium			25	25
Gesamt:	30	30	30	90